



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

Anpassungen '04

**Prüfungsbericht**

Bern, 16. Februar 2006



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>GESAMTBEURTEILUNG</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Genehmigungsgesuch des Kantons und Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>2</b>
<b>2.2</b>	<b>Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>2.3</b>	<b>Ablauf des Genehmigungsverfahrens</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>VERFAHREN, INHALT UND FORM</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Verfahren der Erarbeitung der Anpassungen '04 zum kantonalen Richtplan</b>	<b>3</b>
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	3
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	4
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	5
<b>3.2</b>	<b>Inhalt der Anpassungen '04 des kantonalen Richtplans</b>	<b>5</b>
3.21	Streusiedlungsgebiete (Massnahmenblatt A_02)	5
3.22	Weiler (Massnahmenblatt A_03)	8
3.23	Landschaftsprägende Bauten (Massnahmenblatt D_01)	8
3.24	Abfallentsorgungsanlagen von kantonalen Bedeutung (Massnahmenblatt C_15)	10
3.25	Entwicklung der Universität Bern sicherstellen (Massnahmenblatt C_16)	10
<b>3.3</b>	<b>Form der Anpassungen '04 des kantonalen Richtplans</b>	<b>10</b>
3.31	Richtplantext	10
3.32	Richtplankarte	11
3.33	Erläuterungen	11
<b>3.4</b>	<b>Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle</b>	<b>11</b>



## 1 Gesamtbeurteilung

Mit der vorliegenden Anpassung '04 passt der Kanton Bern erstmals seit der Genehmigung 2003 seinen Richtplan an und kommt dabei unter anderem zwei Aufträgen des Bundesrates aus der Genehmigung nach, was begrüsst wird.

Für die Streusiedlungsgebiete innerhalb des Agglomerationsperimeters (Anpassung des Massnahmenblattes A\_02) muss vom Kanton der Nachweis erbracht werden, dass eine Stärkung der Dauerbesiedlung notwendig und erwünscht ist. Zur Prüfung stützt sich der Bund auf drei in einer Bereinigungssitzung auf Verwaltungsebene festgelegte Kriterien ab (Bevölkerungsentwicklung, Stärkungsbedarf gemäss Leitbild zur Strukturförderpolitik in der Berner Landwirtschaft, Zugehörigkeit zu einer Landschaftskammer im bereits genehmigten Streusiedlungsgebiet). Nach Auswertung dieser Kriterien kann nur ein Teil der vorgeschlagenen Streusiedlungsgebiete (s. Tabelle S. 6) genehmigt werden.

Das Massnahmenblatt A\_03 'Landschaftsprägende Bauten' kann, nachdem der Kanton den bei der Genehmigung des Richtplans und bei der Vorprüfung der vorliegenden Anpassungen gemachten Vorbehalten weitgehend entgegengekommen ist, mit einer Präzisierung genehmigt werden. Der Kanton wird mit der Genehmigung eingeladen, periodisch Bericht zu erstatten über die Ausscheidung entsprechender Gebiete und die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 39 Abs. 2 RPV.

Im neuen Massnahmenblatt C\_15 'Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung' werden nur Anlagen behandelt, die aus wirtschaftlicher Sicht von übergeordnetem Interesse sind, was Art. 19 TVA zuwiderläuft. Der Kanton wird deshalb mit der Genehmigung des Massnahmenblattes eingeladen, baldmöglichst im Rahmen seiner periodischen Anpassungen des Richtplans zu prüfen, welche geplanten Abfallanlagen erhebliche räumliche Auswirkungen haben und Bundesaufgaben bzw. -interessen betreffen, und diese in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Die Anpassung des Massnahmenblattes A\_03 'Weilerzonen' und das neue Massnahmenblatt C\_16 'Entwicklung der Universität Bern sicherstellen' sind aus Bundessicht unbestritten und können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

## **2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

### **2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons und Prüfungsvoraussetzungen**

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 16. März 2005 die Anpassungen 2004 des Richtplans beschlossen (RRB 0981). Mit Schreiben vom 4. April 2005 ersucht der Planungsdirektor des Kantons Bern um Genehmigung dieser Anpassungen durch den Bund. Die Anpassungen beruhen auf einem ersten Controlling des vom Bundesrat am 2. Juli 2003 genehmigten neuen Richtplans und betreffen fünf Massnahmenblätter. Mit der Genehmigung hatte der Bundesrat damals verschiedene Auflagen verknüpft. Mit der Anpassung der Massnahmen A\_02 Streusiedlungsgebiete und D\_01 Landschaftsprägende Bauten kommt der Kanton zwei Aufträgen des Bundesrates aus der Genehmigung nach.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Bern liegen folgende Dokumente bei:

- Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
- Entwurf der Massnahmenblätter
- Erläuterungsbericht zum Massnahmenblatt A\_02 Streusiedlungsgebiet nach Art. 39, Abs. 1 RPV
- Erläuterungsbericht zum Massnahmenblatt D\_01 Landschaftsprägende Bauten nach Art. 39 Abs. 2 RPV
- Bericht zur Mitwirkung
- Kartensatz Streusiedlungsgebiet 1:50'000

Die eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

### **2.2 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen**

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Richtplananpassungen mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

## **2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 2. Mai 2005 wurden alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes vertretenen Bundesstellen sowie die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) eingeladen, zu den Anpassungen '04 des Richtplans des Kantons Bern Stellung zu nehmen. Die Hinweise der Bundesstellen sind in die Prüfung eingeflossen.

Ebenfalls mit Schreiben vom 2. Mai 2005 wurde den Kantonen Aargau, Freiburg, Jura, Luzern, Obwalden, Neuenburg, Nidwalden, Solothurn, Uri, Waadt und Wallis die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben. Den Bedenken verschiedener Nachbarkantone zu den Anpassungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und der Forderung nach einer landesweit koordinierten und abgestimmten Umsetzung der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes in diesem Bereich ist im Rahmen der Prüfung Rechnung getragen worden.

Mit Brief vom 22. Dezember an den Planungsdirektor des Kantons Bern wurde dem Kanton Bern Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentswurf zu äussern.

## **3 Verfahren, Inhalt und Form**

### **3.1 Verfahren der Erarbeitung der Anpassungen '04 zum kantonalen Richtplan**

#### **3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Neben der Vorprüfung der Anpassungen '04 durch den Bund gemäss Art. 10 RPV (Vorprüfungsbericht vom 20. September 2004) haben auf Fachebene verschiedene Gespräche und eine gemeinsame Feldbegehung für die Anpassung der Massnahmenblätter A\_02 Streusiedlungsgebiete und D\_01 Landschaftsprägende Bauten stattgefunden.

Die Inhalte dieses Prüfungsberichtes sind noch während der Erarbeitung mit den massgebenden Vertretern des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) diskutiert worden (Besprechung vom 15. November 2005). Dabei haben sich ARE und AGR insbesondere auch auf drei Kriterien zur Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten innerhalb des Agglomerationsperimeters geeinigt, die nachfolgend für die Prüfung verwendet werden.

Die Zusammenarbeit zwischen AGR und ARE für die vorliegenden Anpassungen war offen und konstruktiv.

Im Rahmen der Konsultation des Kantons hat sich der Planungsdirektor mit Schreiben vom 30. Januar 2006 wie folgt zu den verschiedenen Inhalten des Prüfungsberichtes geäußert:

- **Streusiedlungsgebiet (Massnahme A\_02)**  
Der Kanton begrüsst die drei Kriterien zur Festsetzung des Streusiedlungsgebiets in Agglomerationsgemeinden, die an der Bereinigungssitzung vom 15. November 2005 zwischen ARE und Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vereinbart wurden und auf die sich der vorliegende Prüfungsbericht stützt. Für drei Teilgebiete teilt der Kanton die Einschätzung des ARE nicht und liefert zusätzliche Argumente für deren Genehmigung. Diesem Antrag kann nach vertiefter Prüfung stattgegeben werden.
- **Landschaftsprägende Bauten (Massnahme D\_01)**  
Der Kanton geht ebenso wie der Bund davon aus, dass die Umsetzung gemäss der im Prüfungsbericht festgehaltenen Interpretation erfolgen wird. Mit der Präzisierung von Kriterium C3/7 erklärt er sich einverstanden, auch wenn er keine zwingende Notwendigkeit einer solchen Präzisierung sieht. Für die geforderte Anpassung der Richtlinien zum Bauen ausserhalb der Bauzonen und die ebenfalls geforderte Berichterstattung werden im Kanton die nötigen Schritte eingeleitet.
- **Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Massnahme C\_15)**  
Der Kanton möchte am Grundsatz einer Triage in Vorhaben von kantonaler Bedeutung und solche von regionaler Bedeutung festhalten. Er erklärt sich aber bereit, im Sinne des vorliegenden Berichtes zu prüfen, welche geplanten Abfallanlagen erhebliche räumliche Auswirkungen haben und Bundesaufgaben bzw. -interessen berühren, und diese in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Da die nächste Anpassung des Richtplanes bereits in Erarbeitung ist, wird dies erst im Rahmen der übernächsten Anpassungen möglich sein.

Da keine Differenzen zwischen Kanton und Bund zu den Inhalten des Prüfungsberichtes bestehen bleiben, können die Anpassungen '04 gemäss Art. 11 Abs. 2 RPV durch das Departement - mit den Ausnahmen und Auflagen gemäss Prüfungsbericht - genehmigt werden.

### **3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen**

Die Nachbarkantone sind im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung zur Stellungnahme eingeladen worden.

### **3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Zum Entwurf der Anpassungen hat ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren stattgefunden, in dem sich alle Direktionen und die Staatskanzlei geäußert haben. Die Bevölkerung hat im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungen des Richtplans erhalten.

## **3.2 Inhalt der Anpassungen '04 des kantonalen Richtplans**

### **3.21 Streusiedlungsgebiete (Massnahmenblatt A\_02)**

In seinem Genehmigungsbeschluss vom 2. Juli 2003 hat der Bundesrat den Kanton eingeladen, zum einen die innerhalb der Agglomerationen ausgeschiedenen Streusiedlungsgebiete zu überprüfen und zum andern in Gebieten mit Ferien- bzw. Zweitwohnungsdruck eine Grundbuchanmerkung zu veranlassen, welche auf die Pflicht zur ganzjährigen Wohnnutzung hinweist.

#### *3.211 Überprüfung der innerhalb der Agglomerationen ausgeschiedenen Streusiedlungsgebiete*

Art. 39 Abs. 1 RPV erlaubt, in Gebieten des traditionellen Streusiedlungsgebietes, in denen die Dauerbesiedlung gefährdet ist und im Rahmen der erwünschten räumlichen Entwicklung gestärkt werden soll, bestehende bewohnte Gebäude ausserhalb der Bauzonen weitergehend umzunutzen, als dies nach den Bestimmungen von Art. 24 ff. RPG sonst möglich wäre. Für den Agglomerationsperimeter geht der Bund von der Vermutung aus, dass die genannte Stärkungsbedürftigkeit nicht gegeben ist. Will der Kanton dort trotzdem Streusiedlungsgebiete bezeichnen, muss er diese Vermutung anhand eines konkreten Nachweises widerlegen.

Nicht alle vom Kanton in den Erläuterungen zur Anpassung angeführten Argumente und Kriterien vermögen zu überzeugen. So ist Art. 39 Abs. 1 RPV nicht das geeignete Instrumente für die vom Kanton generell anvisierte Erhaltung der traditionellen Bau- substanz; hierfür sind in erster Linie Art. 24c und Art. 24d RPG geschaffen. Auch das angeführte Ziel der Erhaltung der vorhandenen dezentralen Schulversorgung genügt in dieser allgemeinen Form nicht als Begründung, da sich bei näherer Betrachtung zeigt, dass aus den meisten Streusiedlungsgebieten zentral gelegene Schulstandorte besucht werden. Der Kanton konnte für keine seiner Gebietsausscheidungen einen konkreten Nachweis erbringen, dass erweiterte Umnutzungsmöglichkeiten und eine damit verbundene Zunahme der Einwohner einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung eines gefährdeten Schulstandortes leisten würden.

Anlässlich der Bereinigungssitzung auf Verwaltungsebene (Sitzung vom 15. November 2005) hat man sich deshalb auf die folgenden drei, ebenfalls vom Kanton angeführten, massgeblichen Kriterien geeinigt:

- Bevölkerungsentwicklung 1990 - 2000  
Ein zentrales Kriterium für die Beurteilung der Stärkungsbedürftigkeit der Dauerbesiedlung ist die Bevölkerungsentwicklung. Die vom Kanton für Teilgebiete von Gemeinden ausgewerteten Volkszählungsdaten zeigen, dass in der Periode 1990 - 2000 von den 15 näher untersuchten Streusiedlungsgebieten deren 8 hinsichtlich des Bevölkerungswachstums über bzw. um den schweizerischen Durchschnitt von 6 % lagen. Aus Sicht Bund ist für Gebiete mit einem überdurchschnittlichen Bevölkerungswachstum grundsätzlich die Stärkungsbedürftigkeit der Dauerbesiedlung nicht gegeben.
- Stärkungsbedarf gemäss Leitbild zur Strukturförderpolitik  
Der Stärkungsbedarf ergibt sich gemäss Kanton im weiteren aus dem „Leitbild zur Strukturförderpolitik in der Berner Landwirtschaft“. Dort werden eine Region B, in der die dezentrale Besiedlung als prioritäre öffentliche Aufgabe der Landwirtschaft bezeichnet wird, und eine Region A, in welcher weder die dezentrale Besiedlung noch die flächendeckende Bewirtschaftung gefährdet sind, unterschieden (siehe Anhang 1 zum Leitbild in der Version vom 18.06.01). Konsequenterweise können Gebiete, welche in Region A liegen, nicht als Streusiedlungsgebiete bezeichnet werden.
- Zugehörigkeit zu einer Landschaftskammer im bestehenden Streusiedlungsgebiet  
Der Bund will aber auch dem vom Kanton als drittes Kriterium genannten Anliegen Rechnung tragen, widersinnige Grenzziehungen zu verhindern und insbesondere einander unmittelbar benachbarte Bauten und Baugruppen nicht auseinander zu reissen. Dieses Anliegen war es denn auch, welches den Bundesrat dazu bewogen hat, die Abgrenzung innerhalb der Agglomerationen nochmals überprüfen zu lassen. Kleine Teilgebiete, welche klar und eindeutig zu einem bereits genehmigten Gebiet gehören und bei denen es keine sachlichen Gründe für eine Ungleichbehandlung mit einem bereits genehmigten Gebiet gibt, sollen wenn möglich im Streusiedlungsperimeter belassen werden.

Aufgrund dieser drei Kriterien werden die Streusiedlungsgebiete vom Bund geprüft und fallweise genehmigt. Bei einem überdurchschnittlichen Bevölkerungswachstum (>6%) oder Zugehörigkeit zu Region A gemäss Leitbild der Strukturförderpolitik in der Berner Landwirtschaft wird das Streusiedlungsgebiet nicht genehmigt, ausgenommen kleine Geländekammern, die vom Bund als zu einem bereits genehmigten Streusiedlungsgebiet zugehörig betrachtet werden.

*Prüfung und Genehmigung der vom Kanton bezeichneten Streusiedlungsgebiete innerhalb des Agglomerationsperimeters*

		Bevölkerungs- entwicklung	Leitbild A/B	Kl. Geländekammer zugehörig zu Streusiedlungsge- biet von	Geneh- migung
<i>Agglomeration Biel</i>					
1.1	Plagne: Montagne de Romont	151.9	B	-	
1.2	Vaufelin: Montagne de Romont	151.9	B	Romont	√
<i>Agglomeration Bern</i>					
2.2	Mittelhäusern: Grossgschneit	6.6	A	-	
2.3	Köniz: Oberscherli-Ulmiz	-0.3	A	-	
2.4	Belp: Hofmatt	-1.8	A	Längenberg	√
2.5	Toffen: Obertoffen, Niederweid	-1.8	B	Längenberg	√
2.6	Bolligen: Geristein, Riedhubel, Bantigenhubel	14.0	A	-	
2.7	Vechigen: Arni, Diepoldshuse- negg	1.7	A	-	
2.8	Konolfingen: Hürnberg	-4.0	A	-	
2.9	Wichtrach: - Oberwil-Niederwil - Tannli - Guet	0.9 0.9 0.9	A A A	Häutligen Häutligen	√ √
2.10	Konolfingen: Locheberg	0.9	A	-	
2.11	Wichtrach: obere Hube (ohne Oberdiessbach= genehmigt)	0.9	A	Oberdiessbach	√
<i>Agglomeration Burgdorf</i>					
3.1	Oberburg: Zimmerberg	-4.4	B	-	√
3.2	Oberburg: Tanne	-	B	Hasle, Krauchthal	√
3.3	Burgdorf: - Binzberg - Egge	- -	A A	Heimiswil Heimiswil	√ √
<i>Agglomeration Thun</i>					
4.1	Seftigen: Noflenberg, Widerhueb	10.4	A	-	
4.2	Uetendorf, Thierachern	3.1	A	-	
4.3	Steffisburg: Lueg, Fahrni	5.9	A	Fahrni	√
4.4	Steffisburg: Änzeried, Stutz	10.6	A	Schwendibach	√
4.5	Thun: Goldiwil	10.6	A	-	
4.6	Hilterfingen: Chelli	10.6	B	Heiligenschwendi	√
4.7	Oberhofen: Allmit	10.6	B	Heiligenschwendi	√
4.8	Spiez: Hondrich-Äbnit	10.5	B	-	
4.9	Spiez: Aeschi	10.5	B	-	
<i>Agglomeration Interlaken</i>					
5.1	Unterseen	-	B	Beatenberg	√
5.2	Wilderswil: Ried	25.0	B	-	√

Der Kanton wird darauf hingewiesen, dass zwischen den im Richtplan dargestellten Streusiedlungsgebieten und dem Eintreten auf Investitionshilfen des Bundes für Strukturverbesserungsmassnahmen in dezentralen Gebieten (LwG Art. 80 Abs. 2) keine zwingende Kongruenz besteht.

### *3.212 Grundbucheintragung in Gemeinden mit Ferien- bzw. Zweitwohnungsdruck*

Massnahmenblatt A\_02 schreibt bei allen Umnutzungsbewilligungen nach Art. 39 Abs. 1 RPV eine Anmerkung im Grundbuch vor, welche auf die mit der Bewilligung zu verbindende Auflage der ganzjährigen Wohnnutzung hinweist. Damit ist der Auflage im bundesrätlichen Genehmigungsbeschluss Rechnung getragen.

### *3.213 Berücksichtigung des Streusiedlungsgebiets bei der Berechnung des Baulandbedarfs*

Das Massnahmenblatt A\_02 selber äussert sich nicht zur Frage, ob das in den Streusiedlungsgebieten vorhandene Umnutzungspotenzial bei der Berechnung des Baulandbedarfs zu berücksichtigen ist. Gemäss dem ergänzenden Erläuterungsbericht zum Massnahmenblatt A\_02 führt ein 25 % übersteigender Anteil ausserhalb der Bauzonen wohnender Personen zu einer Reduktion des Baulandbedarfs. Dies scheint ein sachgerechter Ansatz zu sein.

## **3.22 Weiler (Massnahmenblatt A\_03)**

Der Kriterienkatalog des Massnahmenblatts wird vom Kanton insofern geändert, als die beiden Erfordernisse der Eigenständigkeit und der Mindestentfernung von 2 km gestrichen werden. Wie bereits im Vorprüfungsbericht festgehalten, steht diesen beiden Änderungen aus bundesrechtlicher Sicht nichts im Wege.

Mit der Streichung der Minimaldistanz von 2 km nimmt die Anzahl potenzieller Weilerzonen stark zu, was bei der Festlegung der kommunalen Bauzonengrösse angemessen berücksichtigt werden sollte. Mit der Praxis des Kantons zur Baulandberechnung, bei der ein 25 % übersteigender Anteil ausserhalb der Bauzonen wohnender Personen zu einer Reduktion des Baulandbedarfs führt, wird dieser Anforderung indirekt Rechnung getragen.

## **3.23 Landschaftsprägende Bauten (Massnahmenblatt D\_01)**

Der Kanton hat den Vorbehalten und Änderungsvorschlägen im Vorprüfungsbericht des Bundes zu einem guten Teil Rechnung getragen. So hat er insbesondere auf die Anwendung der Regelung von Art. 39 Abs. 2 RPG auf den Kulturlandschaftstyp des traditionellen Ackerbaugebietes im hügeligen Mittelland verzichtet.

### *3.231 Auswahl der Landschaften und der zu schützenden Bauten*

An die Auswahl der Landschaften ist aus Bundessicht (s. a. vom ARE dem Kanton zur Verfügung gestellte Zusammenfassung der Amtspolitik betreffend Art. 39 Abs. 2 RPG) ein strenger Massstab anzulegen. Das ARE geht davon aus, dass die Umsetzung der Kriterien im Sinne der folgenden Präzisierungen erfolgt:

- Die landschaftstypischen Bauten selber sollen die schützenswerte Landschaft nicht nur prägen (Kriterium A4), sondern sie müssen selber einen Teil der Schönheit der Landschaft ausmachen, also als schön empfunden werden und in ihrer Schlichtheit doch eine ansprechende architektonische Qualität aufweisen.
- Das Kriterium in B5, wonach die Landschaft als besonders schön empfunden werden muss, ist ernst zu nehmen und zu betonen. Daraus ergibt sich die geforderte Zurückhaltung in der Ausscheidung solcher Gebiete.
- Als landschaftsprägend müssen auch Bauten gelten, welche die Schutzvoraussetzungen (A1 - A4) zwar erfüllen, aber nach Art. 39 Abs. 2 RPV trotzdem nicht umgenutzt werden können, da sie beispielsweise noch landwirtschaftlich genutzt werden. Sie sind ebenfalls unter Schutz zu stellen.

### 3.232 *Unterschutzstellung der Landschaften und Bauten*

Die Kriterien zur Unterschutzstellung der Landschaften werden als gut beurteilt. Bei der Sicherung der Landschaftspflege durch Bewirtschaftungsverträge ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung ebenso lange gesichert bleibt, wie die umgenutzten Bauten ihrer neuen Zweckbestimmung dienen (Befristung der Umnutzungsbewilligungen nach Art. 39 Abs. 2 RPV analog zur Vertragsdauer oder Aufnahme einer auflösenden Bedingung).

Als störende Veränderung gemäss Kriterium C3/7 führt das ARE in seiner Amtspolitik betreffend Art. 39 Abs. 2 RPV insbesondere zusätzliche Elemente und zusätzliche oder vergrösserte Öffnungen an. Dabei geht es zentral darum, dass die ursprüngliche Funktion der Baute ablesbar bleibt. Das Kriterium C3/7 ist entsprechend zu präzisieren: "... keine störenden oder die Ablesbarkeit der ursprünglichen Funktion der Baute beeinträchtigenden Veränderungen vorgenommen werden."

### 3.233 *Vollzug*

Die Pflicht, eine Ästhetikfachstelle nicht nur im Bewilligungsverfahren, sondern auch bei der Bauausführung beizuziehen, dürfte ein wichtiges Element für einen korrekten Vollzug darstellen.

Die kantonalen Richtlinien zum Bauen ausserhalb der Bauzonen sind an das genehmigte Massnahmenblatt anzupassen. Mit Blick auf die eher allgemein formulierten Kriterien und auf das grosse potentielle Anwendungsgebiet wird der Kanton eingeladen, periodisch Bericht zu erstatten über die Ausscheidung entsprechender Gebiete und - gestützt auf Art. 45 Abs. 2 RPV - über die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 39 Abs. 2 RPV.

### **3.24 Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Massnahmenblatt C\_15)**

Der Kanton Bern bezeichnet in diesem neuen Massnahmenblatt nur die Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung, wobei nicht die räumlichen Auswirkungen entscheidend sind, sondern das wirtschaftliche Interesse des Kantons. Aus diesem Grund ist neben etlichen Standorten, die als Ausgangslage aufgelistet sind, einzig der Neubau der KVA Bern als Vorhaben im Stand eines Zwischenergebnisses ausgewiesen. Es fehlen beispielsweise die Inertstoffdeponien, die gemäss Kanton in allen Fällen nur von regionaler Bedeutung sind und im Richtplan nicht stufengerecht behandelt wären. Der Kanton verweist auf seinen Sachplan Abfall und ein kommendes Richtplaninformationssystem.

Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 verlangt in Art. 17 aber ausdrücklich das Ausweisen der vorgesehenen Standorte von Abfallanlagen (insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen) in den Richtplänen der Kantone. Wie bereits im Vorprüfungsbericht festgehalten wurde, sind aus Sicht des Bundes alle Standorte, die erhebliche räumliche Auswirkungen haben und damit einer breiteren räumlichen Abstimmung (z.B. mit Natur und Landschaft, mit Verkehr, usw.) bedürfen, insbesondere jene, die Bundesaufgaben oder -interessen berühren, in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. In diesem Sinn hat das ARE bereits in seiner Stellungnahme zum kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) vom 2. Februar 1998 darauf hingewiesen, dass es einer Überführung der relevanten Teile des Sachplans in den kantonalen Richtplan bedarf.

Der Kanton wird eingeladen, baldmöglichst im Rahmen seiner periodischen Anpassungen des Richtplans zu prüfen, welche geplanten Abfallanlagen erhebliche räumliche Auswirkungen haben und Bundesaufgaben bzw. -interessen berühren, und diese in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

### **3.25 Entwicklung der Universität Bern sicherstellen (Massnahmenblatt C\_16)**

Das Massnahmenblatt kann aus Sicht des Bundes ohne jeden weiteren Kommentar genehmigt werden.

## **3.3 Form der Anpassungen '04 des kantonalen Richtplans**

### **3.31 Richtplantext**

In Bezug auf die Form reihen sich die überarbeiteten bzw. neu erarbeiteten Massnahmenblätter in den genehmigten Richtplan ein.

### **3.32 Richtplankarte**

Bei den Anpassungen im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone macht sich das Fehlen einer Richtplankarte bemerkbar. Neben der vorhandenen und guten Darstellung des Streusiedlungsgebiets auf Spezialkarten würde eine Richtplankarte einen gesamthaften Überblick erlauben und beispielsweise aufzeigen, wo BLN-Gebiete, kantonale Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ISOS-Objekten usw. überlagert werden. Das im Aufbau begriffene Richtplan-Informationssystem wird ein Gefäss liefern, um das Streusiedlungsgebiet und die Umsetzung der Weilerzonen und der landschaftsprägenden Bauten im Gesamtzusammenhang darzustellen.

### **3.33 Erläuterungen**

Die Erläuterungen zu den landschaftsprägenden Bauten und den Streusiedlungsgebieten sind umfassend und informativ. Die verschiedenen Begründungen zur Anwendung von Art. 39 Abs. 1 RPV innerhalb des Agglomerationsperimeters und die wahlweise gestützt darauf vorgenommenen Gebietsausscheidungen sind allerdings teilweise etwas verwirrend und nur schwer nachvollziehbar.

## **3.4 Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle**

Der Umsetzung als auch der Wirkungskontrolle kommt bei den Massnahmen im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen eine eminent wichtige Bedeutung zu. Der Kanton sieht denn auch im Rahmen von Controlling und Raumbewachung eine Begleitung der Massnahmen vor. Der Bundesrat hatte im Rahmen der Genehmigung des gesamthaft überarbeiteten Richtplans vom 2. Juli 2003 unter Ziffer 4 den Kanton eingeladen, mit der nächsten Berichterstattung gemäss Art. 9 Abs. 1 RPV Auskunft zu geben über den Vollzug und die räumlichen Wirkungen der Massnahmen A\_02 Streusiedlungsgebiet und A\_03 Weiler. Eine periodische Berichterstattung wird nun mit der Genehmigung des entsprechenden Massnahmenblattes auch für die landschaftsprägenden Bauten gefordert (s. Kapitel 3.233 dieses Berichtes).

Bundesamt für Raumentwicklung  
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley